

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE BLUDESCH

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 11.04.2024

2. Verordnung: verpflichtende Beantragung einer Baugrundlagenbestimmung

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bludesch über die verpflichtende Beantragung einer Baugrundlagenbestimmung

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Baugesetzes, LGBl.Nr. 52/2001 idgF und des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Bludesch vom 08.04.2024 wird verordnet:

§ 1

Bei Bauvorhaben nach § 18 Abs. 1 lit. a und c des Baugesetzes, LGBl.Nr. 52/2001 idgF, welche sich in Freiflächen befinden und über eine überbaute Fläche von mehr als 800 m² gemäß Baubemessungsverordnung verfügen, muss vor jedem Bauantrag ein Antrag auf Baugrundlagenbestimmung gemäß § 3 des Baugesetzes, LGBl.Nr. 52/2001 idgF gestellt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

M a r t i n K o n z e t